

Zwangsvollstreckung - Ermittlung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ohne Berücksichtigung des unterhaltsberechtigten Ehegatten;
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Darmstadt vom 5.2.2002 - 5 T 82/02 -

Das LG Darmstadt hat mit Beschluss vom 5.2.2002 - 5 T 82/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Ein unterhaltsberechtigter Ehegatte ist bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners erst dann vollständig nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er über höhere eigene Einkünfte als die Grundfreibeträge des ZPO § 850c für den allein stehenden Schuldner verfügt.
2. Dies gilt auch trotz der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen durch die zum 1. Januar 2002 erfolgte Änderung des ZPO § 850c in der Fassung vom 13. Dezember 2001.

Anlage

LG Darmstadt, Beschl. v. 5. 2. 2002 - 5 T 82/02 (AG Seligenstadt)

Aus den Gründen: „ ... Mit dem angefochtenen Beschluss vom 14. 9. 2001 hat das AG auf Antrag der Gläubigerin angeordnet, dass bei der Ausführung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 28. 8. 2001 die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens unberücksichtigt bleibe. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Ehefrau des Schuldners eigenes Einkommen beziehe und dadurch in der Lage sei, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten.

Gegen diese Entscheidung, deren Zustellung an den Schuldner sich aus den Akten nicht ergibt, hat der Schuldner Beschwerde eingelegt. Er trägt unter Vorlage der Verdienstbescheinigung seiner Ehefrau vor, dass diese nur geringes monatliches Einkommen in Höhe von 1.151,75 DM (588,88 EUR) erziele und auf Unterhaltsleistungen von ihm noch angewiesen sei.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Das Rechtsmittel führt zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung des Antrages der Gläubigerin gemäß § 850c Abs. 4 ZPO.

Gemäß § 850c Abs. 4 ZPO kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers bestimmen, dass eine Person, der der Schuldner Unterhalt leistet, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wenn diese eigene Einkünfte hat. Die Entscheidung hat nach billigem Ermessen zu erfolgen. Diese Regelung gibt dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hinreichend Rechnung zu tragen. Bedeutsam sind insoweit die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten und sein noch aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu bestreitender Lebensbedarf. Nach überwiegender Auffassung, die auch die Kammer in ständiger Rechtsprechung vertritt, ist ein Unterhaltsberechtigter erst dann vollständig nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er über höhere eigene Einkünfte als die Grundfreibeträge des § 850c ZPO für den allein stehenden Schuldner verfügt (Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rn. 1066; LG Marburg Rpfleger 1992, 167; Kammerbeschlüsse - 5 T 536/00; 5 T 1214/99). Diese Rechtsprechung bleibt auch trotz der Erhöhung der Pfändungsgrenzen durch die zum 1. 1. 2002 erfolgte Änderung des § 850c ZPO aufrecht erhalten.

Allein diese Rechtsansicht führt zu praktikablen Ergebnissen und belastet das Vollstreckungsgericht nicht mit zusätzlichen Ermittlungen über den Lebensbedarf einer nicht am Verfahren beteiligten Person, weshalb der Gegenansicht, die zunächst von dem sozialhilferechtlichen Bedarf nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes ausgeht (LG Frankfurt a. M. Rpfleger 1988,73; LG Münster JurBüro 1990, 1363), nicht zu folgen ist. Außerdem ist von Bedeutung, dass dem Unterhaltsberechtigten, soweit er selbst Vollstreckungsschuldner wäre, zumindest der in § 850c ZPO vorgesehene Betrag pfandfrei zu verbleiben hat, er also grundsätzlich nicht auf einen gegebenenfalls geringeren sozialhilferechtlichen Bedarf verwiesen werden kann. Kann dieser Betrag aus den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten in vollem Umfange befriedigt werden, ist er gemäß § 850c Abs. 4 ZPO vollständig unberücksichtigt zu lassen. Erreicht das Einkommen des Unterhaltsberechtigten aber nicht den Grundfreibetrag nach § 850c ZPO, so kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 850c Abs. 4 ZPO bestimmen, dass der Unterhaltsberechtigte teilweise unberücksichtigt bleibt. Dann hat das Vollstreckungsgericht jeweils den Betrag zu bestimmen, der dem Schuldner bei der Pfändung über den ihm bereits nach der Tabelle zu § 850c ZPO ohne Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten pfandfrei zustehenden Betrages zusätzlich zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zu belassen ist. Bei dieser nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Einkünfte des Angehörigen nicht, auch nicht mittelbar, zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Schuldners herangezogen werden dürfen und es keinen Anlass gibt, den eigenen Einkommen erzielenden Unterhaltsberechtigten einem Sozialhilfeempfänger gleichzustellen. Um das Vollstreckungsverfahren praktikabel zu gestalten, sind an die Prüfung der Höhe des Unterhaltsbetrages keine überspannten Anforderungen zu stellen (Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., § 850c Rn. 15).

In Abänderung der früheren Kammerrechtsprechung ist daher ein Unterhaltsberechtigter nur dann teilweise unberücksichtigt zu lassen, wenn die Summe aus den eigenen Einkünften und dem dem Schuldner aufgrund der Unterhaltsverpflichtung pfandfrei zu belassenden Betrag den Grundfreibetrag nach § 850c ZPO übersteigt (so auch LG Marburg Rpfleger 1992, 167, 168).

Bei Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ergibt sich, dass die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrages zu berücksichtigen ist. Die unterhaltsberechtignte Ehefrau bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 588,88 EUR (1.151,75 DM) und aufgrund § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO verbleibt dem Schuldner aufgrund der Unterhaltspflicht ein unpfändbares Arbeitseinkommen in Höhe von 350 EUR monatlich. Da die Summe den Pfändungsfreibetrag von monatlich 930 EUR nur ganz geringfügig übersteigt, entsprach es billigem Ermessen, die Ehefrau des Schuldners unberücksichtigt zu lassen ... "

Fundstelle

ZVI 2002, 116-117
Rpfleger 2002, 370
ZInsO 2002, 588
InVo 2002, 470-471